

RS UVS Kärnten 1997/06/11 KUVS- 358-362/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1997

Rechtssatz

Die bloße Angabe, der Beschuldigte habe die im Ortsgebiet von A zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, ohne nähere Bezeichnung des Tatortes - etwa durch eine Hausnummer, den Straßenkilometer etc - genügt nicht zur Konkretisierung der Tat (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at